



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 3. November 2022
Nummer 2555_300.150.450-1073158

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschrift:

Bahnhofquai
Fahranordnung

Das Wenden ist verboten:
in Richtung Rudolf-Brun-Brücke auf Höhe des Amtshauses II, Gebäude Nr. 5, ausgenommen Polizei.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu der Verkehrsvorschrift ist im elektronischen Amtsblatt einsehbar. Darin befindet sich ein Übersichtsplan. Verbindlich für die Verkehrsvorschrift ist der Verfügungstext.



2/2

- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 1»
am 23. November 2022 veröffentlicht.

Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet), Kantonspolizei Zürich, VTA, vta_stab@kapo.zh.ch und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 13. Oktober 2022 / davbri

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1073158

Bahnhofquai

Fahranordnung

Begründung und Antrag

Von der Verkehrspolizei wurden wir gebeten, eine Vereinfachung des Anfahrtswegs für die Verkehrskontrolle am Bahnhofquai zu prüfen. Die Kontrolle der Fahrzeuge muss aufgrund der gegebenen Verhältnisse auf dem Vorplatz südlich des Globusprovisoriums stattfinden.

Der derzeitige Anfahrtsweg führt, vom nördlichen Teil des Bahnhofquais kommend, über die Uraniastrasse und mit einem Wendemanöver auf Höhe der Kreuzung Werdmühlestrasse wieder zurück bis zum Vorplatz des Globusprovisoriums. Aufgrund der vierspurigen Fahrbahn mit einem hohen Verkehrsaufkommen ist das unerwartete Wendemanöver auf der Uraniastrasse als gefährlich einzustufen. Hinzu kommt, dass das Manöver teilweise mit einem eskortierten, zivilen Fahrzeug im Konvoi erfolgt, das von der Verkehrspolizei kontrolliert wird. Nach Angabe der Verkehrspolizei findet das Manöver jährlich rund 1'040 Mal statt, wobei dies rund 140 Mal mit einem eskortierten Fahrzeug im Konvoi geschieht.

Als Alternative wird unsererseits das Wendemanöver auf dem Bahnhofquai auf Höhe des Amtshauses II, Gebäude Nr. 5 vorgeschlagen. Dieses ist weniger gefährlich und der Fahrweg verkürzt sich deutlich. Das Manöver wurde mit einem Fahrversuch der Stadtpolizei überprüft und bestätigt. Die derzeit ausgezogene Sicherheitslinie soll somit einseitig geöffnet werden und es soll ein Wendeverbot, ausgenommen Polizei, angebracht werden.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin



2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

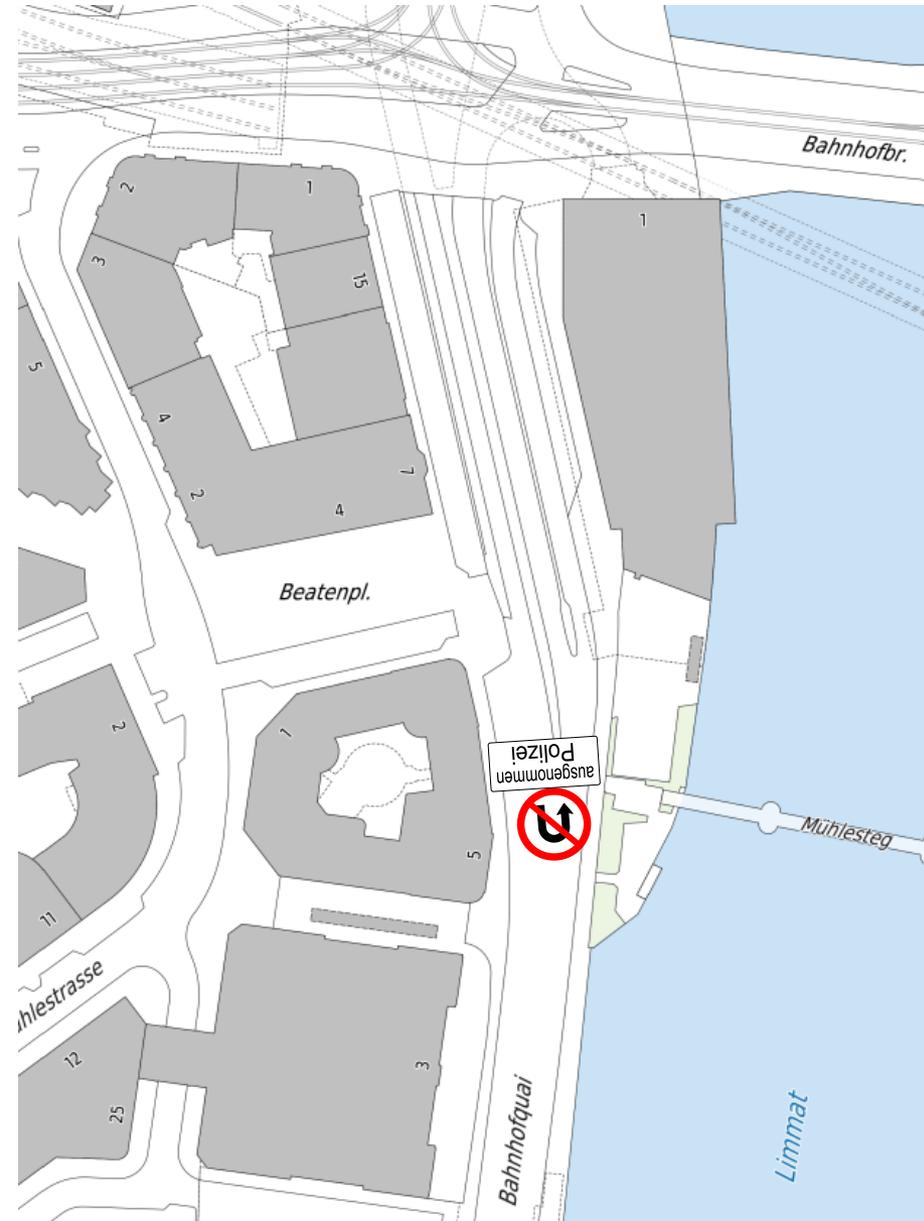
- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-RWCITY, KrC 1

Bestand



Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Neu



Die Anzahl, Lage und Bewirtschaftung der Parkplätze bleibt unverändert.

- Sicherheitslinie einseitig öffnen
- Wendeverbot signalisieren
 - ausgenommen Polizei

